

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Rechtsfähigkeit – Geschäftsfähigkeit – Deliktsfähigkeit;^{1*}

ein Überblick

Von Ass. jur. Anne Bade, Kamen

In den Schulungen des Schiedsamtseminars im **Bürgerlichen Recht** tauchen immer wieder die Begriffe auf, die sich in der Überschrift finden und Anlass für diesen kleinen Artikel sind.

Rechtsfähigkeit

Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.

1. Rechtsfähigkeit des Menschen (natürliche Person)

Die Rechtsfähigkeit der natürlichen Person ist dem Gesetzgeber vorgegeben, sie ist Folge der Würde des Menschen Art. 1 Grundgesetz (GG).

Sie beginnt mit der Vollendung der Geburt § 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und endet mit dem Tod.

Es gibt aber Sonderregelungen im und außerhalb des BGB für den nasciturus (noch nicht Geborenen), z.B. die Grundrechtsfähig-

^{1*} Die Deliktsfähigkeit im Bürgerlichen Recht. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit beginnt erst mit 14 Jahren.

keit des Ungeborenen oder die Fähigkeit, vor Geburt Erbe zu sein (§ 1923 II BGB).

2. Rechtsfähigkeit von juristischen Personen

Juristische Personen sind zweckgebundene Organisationen, denen die Rechtsordnung Rechtsfähigkeit verleiht (§ 21 BGB für den Verein, § 1 I 1 Aktiengesetz für die Aktiengesellschaft (AG), § 13 I Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Die Zuerkennung der Rechtsfähigkeit bedeutet die rechtliche Verselbständigung der Organisation, insbesondere gegenüber ihren Mitgliedern. Daher haftet für Schulden der juristischen Person grundsätzlich nur diese; es erfolgt kein Durchgriff auf die Mitglieder.

Man unterscheidet juristische Personen des privaten Rechts (rechtsfähige Vereine und Stiftungen; auch die Aktiengesellschaft, GmbH und Genossenschaft) und juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Gebietskörperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, katholische

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Bistümer und evangelische Landeskirchen).

3. Rechtsfähigkeit von Personengesellschaften

Personengesellschaften sind vertragliche Zusammenschlüsse mehrerer Personen zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Zwecks. Diese Gesellschaften sind teilrechtsfähig, soweit ihnen das Gesetz Rechtsfähigkeit zugesteht: § 124 I Handelsgesetzbuch (HGB) für die Offene Handelsgesellschaft (OHG), § 161 II i.V.m. § 124 I HGB für die Kommanditgesellschaft (KG) und § 705 BGB für die Gesellschaft Bürgerlichen Rechts (GBR).

Geschäftsfähigkeit

1. Begriff, Zweck

Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte selbständig wirksam vornehmen zu können.

Dazu bedarf es eines Mindestmaßes an Einsichtsfähigkeit und Urteilsvermögen. Der nicht voll Geschäftsfähige soll davor geschützt werden, sich aufgrund mangelnder Einsichtsfähigkeit beim Geschäftsabschluss selbst zu schädigen. Diese Schutzfunktion

hat Vorrang vor dem Vertrauensschutz des Geschäftsverkehrs. Der gute Glaube an die volle Geschäftsfähigkeit des Geschäftspartners wird vom Gesetz nicht geschützt. Auch ein Rechtsgeschäft, das mit einem unerkannt Geisteskranken abgeschlossen wird, ist daher nichtig.

Die Geschäftsfähigkeit wird im Rechtsverkehr als die Regel angenommen, ihr Fehlen als Ausnahme. Wer sich auf die Ausnahme beruft, trägt die Beweislast für die zugrunde liegenden Tatsachen.

Das BGB unterscheidet: unbeschränkte (volle) Geschäftsfähigkeit, beschränkte Geschäftsfähigkeit, Geschäftsunfähigkeit. Unterscheidungsmerkmal ist primär das Alter, aber auch Geisteszustand des Betroffenen und Art des Rechtsgeschäfts (§ 104 ff. BGB).

2. Geschäftsunfähigkeit

Gem. § 104 BGB sind geschäftsunfähig Kinder bis zu ihrem 7. Geburtstag und dauerhaft Geisteskranke (dazu gehören Personen mit Demenz, geistiger Behinderung, mit bestimmten psychischen Krankheiten und schwerer Suchterkrankung).

Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist gemäß § 105 I BGB grundsätzlich

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



nichtig, auch dann, wenn sie rechtlich vorteilhaft ist. Fremde Willenserklärungen gehen einem Geschäftsunfähigen nicht wirksam zu (§ 131 I BGB). Für den Geschäftsunfähigen hat stets ein gesetzlicher Vertreter (in der Regel die Eltern, §§ 1626 I, 1629 I BGB, oder ein Betreuer, § 1902 BGB) zu handeln.

Vorübergehend Geistesranke sind nicht geschäftsunfähig. Sie können aber keine wirksamen Rechtsgeschäfte vornehmen (§ 105 II BGB), solange die Störung der Geistestätigkeit andauert (z.B. Alkoholrausch, sehr hoher Blutalkoholgehalt).

Unter den Voraussetzungen des § 105a BGB können allerdings Geschäfte des täglichen Lebens, die ein volljähriger Geschäftsunfähiger vornimmt, trotz der Geschäftsunfähigkeit wirksam sein (z.B. Kauf von Lebensmitteln, einer Zeitung, einer Busfahrkarte).

3. Beschränkte Geschäftsfähigkeit

Beschränkt geschäftsfähig sind Minderjährige von der Vollendung des 7. Lebensjahres bis zur Volljährigkeit. Sie können im Einverständnis mit den gesetzlichen Vertretern Rechtsgeschäfte abschließen; in be-

stimmten Fällen ist sogar ein Handeln ohne Zustimmung möglich.

- a) Lediglich rechtlich vorteilhafte Geschäfte Rechtsgeschäfte, die für den Minderjährigen lediglich rechtlich vorteilhaft sind, sind auch ohne Zustimmung wirksam (§ 107 BGB). Darunter fallen nur solche Rechtsgeschäfte, die für den Minderjährigen unmittelbar keine Pflichten begründen, so z.B. die Annahme bestimmter Schenkungen. Der Vorteil muss rechtlich sein, ein wirtschaftlicher Vorteil genügt nicht (z.B. Kauf zu einem Spottpreis).
- b) »Taschengeldparagraph« (§ 110 BGB) Schließt ein Minderjähriger ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einen Vertrag, so ist dieser von Anfang an wirksam, wenn die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt wird, die ihm zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung von dem Vertreter (oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten) überlassen worden sind. In der Überlassung der Mittel liegt eine konkludente Einwilligung. Das Geschäft wird erst durch Erfüllung wirksam. Das bedeutet: solange der Minderjährige z. B. den Kaufpreis nicht gezahlt hat, ist der Vertrag schwebend unwirksam, seine

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Wirksamkeit hängt von der Zustimmung seiner Eltern ab.

Folgegeschäfte werden nicht unbedingt von der Einwilligung erfasst: ein Minderjähriger, der sich von seinem Taschengeld ein Los kauft, darf sich nicht ohne Zustimmung der Eltern vom Gewinn einen Computer kaufen.

c) Partielle Geschäftsfähigkeit nach §§ 112, 113 BGB

Manchmal besteht ein Bedürfnis dafür, dem Minderjährigen eine größere Selbstständigkeit einzuräumen. Dies ist der Fall, wenn der Minderjährige vom gesetzlichen Vertreter ermächtigt wurde, selbständig ein Erwerbsgeschäft zu führen oder ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis einzugehen. Gemäß der §§ 112, 113 BGB ist er für diese Bereiche dann unbeschränkt geschäftsfähig. Zum Schutz des Minderjährigen sind einige Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter an eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts gebunden.

^{2*} Die Deliktsfähigkeit nach Bürgerlichem Recht ist zu unterscheiden von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die mit 14 Jahren beginnt.

Deliktsfähigkeit (Verschuldensfähigkeit)^{2*}

1. Begriff

Deliktsfähigkeit bedeutet, dass man für eigenes schuldhaftes Handeln (§§ 823 ff. BGB) verantwortlich gemacht werden kann.

Die Deliktsfähigkeit hängt von Alter und Geisteszustand ab.

2. Deliktsunfähigkeit

- a) Deliktsunfähig sind Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr (§ 828 I BGB). Sie sind also für einen fahrlässig oder vorsätzlich angerichteten Schaden nicht verantwortlich und können somit auch nicht haftbar gemacht werden. (Auf die Ausnahme des § 829 BGB soll hier nicht eingegangen werden).

Kinder, die das 7., aber nicht das 10. Lebensjahr vollendet haben, sind für einen Schaden nicht verantwortlich, den sie bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn verursachen, es sei denn, sie haben vorsätzlich gehandelt (§ 828 II BGB).

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



b) Deliktsunfähig sind auch bewusstlose und psychisch kranke Menschen, sofern sie einen vorübergehenden Zustand solcher Art nicht selbst verschuldet haben (§ 827 BGB), z. B. durch Drogen oder übermäßigen Alkoholkonsum.

3. Deliktsfähigkeit 7- 18-Jähriger

Bei Kindern und Jugendlichen, die das 7., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, kommt es darauf an, ob sie im Einzelfall »die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht« hatten (§ 828 III BGB). Es genügt, wenn der Täter nach dem Stand seiner geistigen Entwicklung in der Lage war einzusehen, dass seine Tat Unrecht darstellt, und er daher irgendwie dafür einstehen muss. Das Gesetz geht grundsätzlich von der Verschuldensfähigkeit Jugendlicher aus.

4. Aufsichtspflicht

Sollten die Erziehungsberechtigten jedoch ihre Aufsichtspflicht (§ 832 BGB) verletzt haben, so können diese unter Umständen ersatzpflichtig werden. Entscheidend ist, ob verständige Eltern in vernünftigen Maß beobachten, belehren, verwarnen oder verbieten. Bei kleineren Kindern werden strengere Maßstäbe angelegt, während man älteren

Kindern eine gewisse Selbständigkeit einräumt.

Die Aufsichtspflicht kann auch vertraglich übernommen werden.

(zur Aufsichtspflicht von Eltern siehe Treese in Schiedsamtzeitung 2010, Seite 107 ff: Die Aufsichtspflicht von Eltern und Spielen von Kindern im Freien)